

RÜCKTRITT, RÜCKTRITT, RÜCKTRITT

BGH, Urt. v. 14.9.2018 – V ZR 213/17 – NJW 2018, 3523

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Am 4.7.2016 kaufte K bei V einen Gebrauchtwagen zum Preis von 63.000 Euro. Am gleichen Tag zahlte die K einen Betrag von 12.000 Euro an. Als Datum für die Abholung und die Zahlung des restlichen Kaufpreises vereinbarten K und V zunächst den 6.7.2016. Auf Wunsch der K verschoben die Parteien diesen Termin auf den 8.7.2016. An diesem Tag rief K bei V an und bat erneut um eine Verlegung des Abholtermins, da sie sich wegen eines Todesfalls im Ausland befinde und erst Ende nächste Woche (16./17.7.2016) wieder in Deutschland sei. V setzte K daraufhin eine Frist zur Abholung und Bezahlung bis Montag, den 11.07.2016, 15 Uhr, und eine teilte mit, andernfalls müsse er den PKW weiterverkaufen. Am Morgen des 11.7.2016 erkundigte sich V bei K und fragte nach, ob der Termin eingehalten werde, erhielt aber keine Antwort.

Am 13.7.2016 erklärte V den Rücktritt vom Kaufvertrag und behielt sich Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor. K reagierte hierauf umgehend und kündigte an, sie werde den Wagen ab dem 18.7.2016 abholen. V lehnte dies, trat erneut vom Kaufvertrag zurück und behielt Schadensersatzansprüche vor. Am 18.7.2016 verkaufte V den Wagen sodann an D zum Preis von 59.000 Euro. V informierte K über den Weiterverkauf und teilte ihr mit, er werde die Anzahlung abzüglich seines Schadens überweisen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 22.7.2016 teilte K mit, sie sehe keine „Kaufvertragsstörungen zu ihren Lasten“ als gegeben an und forderte K den V sodann zur Rückzahlung der Anzahlung i. H. v. 12.000 Euro auf. Am 26.7.2016 bezifferte V seinen Schaden auf 4.000 Euro zahlte lediglich 8.000 Euro an K. In der Folge erhob K eine Zahlungsklage gegen V.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der restlichen 4.000 Euro?



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

Kaufvertrag; Schuldrecht AT; Rücktritt; Schadensersatz; Nachfristsetzung;
Deckungskauf; Rückgewährschuldverhältnis; Rücktrittserklärung

SKIZZE

- A. Anspruch aus §§ 346 I, 323 I 1 Alt. 1 BGB
 - I. Rücktrittserklärung
 - II. Rücktrittsgrund
 - 1. Gegenseitiger Vertrag
 - 2. Fällige Forderung des Gläubigers
 - 3. Nichtleistung
 - 4. (P) Erfolgreicher Ablauf einer Nachfrist oder Entbehrlichkeit
 - 5. Zwischenergebnis
 - III. Ergebnis
- B. Anspruch aus §§ 281 V, 346 I BGB
 - I. (P) Schadensersatzverlangen des V
 - II. (P) Berechtigtes Verlangen
 - III. Ergebnis
- C. Anspruch aus §§ 346 I, 323 I 1 Alt. 1 BGB
 - I. Anspruch entstanden
 - 1. (P) Rücktrittserklärung
 - 2. Rücktrittsgrund
 - 3. Rechtsfolge
 - 4. Zwischenergebnis



II. Anspruch nicht untergegangen

1. Erfüllung
2. Aufrechnung
3. Zwischenergebnis
4. Anspruch durchsetzbar

III. Ergebnis



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>